



# vbba

vbba – vereinigung der beschäftigten der berufs- und arbeitsmarktdienstleister

Information für vbba-Mitglieder, die ab Januar 2012  
zu kommunalen Trägern versetzt werden!

*Auch nach der Versetzung ist ein Fortbestehen der Mitgliedschaft  
in der vbba möglich!*

Was können die Mitglieder von der vbba weiterhin erwarten:

- Meinungs- und Willensbildung sowie Einflussnahme über die gewerkschaftliche Dachorganisation dbb beamtenbund und tarifunion
- Gewährung von Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung durch die Dienstleistungszentren des dbb
- Freizeitunfallversicherung (mit Leistungen, u. a. Krankenhaustagegeld, die z. T. über die von regulären Unfallversicherungsträgern hinausgehen)
- Teilnahme an Seminaren der vbba
- Aktuelle Informationen zur Aufgabenerledigung im SGB II-Bereich durch vbba-Aktuell und vbba-magazin
- Teilnahme an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen der regionalen vbba-Gruppen

Was kann den Mitgliedern der vbba nicht mehr in dem bisherigen Umfang  
angeboten werden und was streben wir an:

- Spezifische Informationen zu den Organisations- und Arbeitsabläufen bei dem jeweiligen kommunalen Träger (wird vom dbb geprüft, wie dies geregelt werden kann)
- Personalvertretungsrechtliche Begleitung und Unterstützung persönlicher Anliegen (die vbba ist aktuell nicht in den Personalräten der kommunalen Träger vertreten; wir werden aber mit anderen Gewerkschaften unter dem Dach des dbb über die Landesgruppen Verbindung aufnehmen)
- Beratung in Fragen, die sich vorrangig auf arbeits- oder dienstrechtliche Spezifika des jeweiligen kommunalen Trägers beziehen (jedoch durch andere dbb-Gewerksch.)
- Wahrnehmung von tarifrechtlichen Anliegen in Tarifverhandlungen (die vbba ist kein Tarifverhandlungspartner der Kommunen - aber andere im dbb vertretene Gewerkschaften)

Weitere Informationen für die zukünftigen Beschäftigten bei kommunalen Trägern:

- Für Arbeitnehmer/innen gilt statt des TVBA grundsätzlich der TVöD
  - Für Beamte/innen gelten statt der Bundesbeamtengesetze nunmehr unterschiedliche landesrechtliche Beamtenregelungen
  - Für die Gewährung von Beihilfen sind anstelle der Bundesbeihilfeverordnung jetzt landesrechtliche Beihilfevorgaben maßgebend
  - Für personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten gelten anstelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes nunmehr unterschiedliche Landespersonalvertretungsgesetze
-